

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Master of Laws in Taxation, LL.M.  
Hochschule: Hochschule Aalen – Technik, Wirtschaft und Gesundheit  
Standort: Aalen, Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Köln, München, Stuttgart  
Datum: 23.09.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.09.2025 - 31.08.2033

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

**Auflage 1:** Die Hochschule muss in der Außendarstellung klar kommunizieren, dass es sich bei dem Master Taxation, LL.M. um einen eigenständigen Studiengang mit einem eigenständigen Qualifikationsprofil handelt, der mit genau einem Abschlussgrad abgeschlossen wird. Sollte die Möglichkeit neben dem Master Taxation, LL.M. den Master Taxation, M.A. abzuschließen weiter offensiv beworben werden, sind die zusätzlichen Anforderungen an einen solchen Doppelabschluss transparent zu kommunizieren. (§§ 9, 11, 12 Abs. 1 StudAkkV)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel.

#### I. Auflage

---

Auflage 1 - Außendarstellung des Studiengangs (§§ 9, 11, 12 Abs. 1 StAkkrVO)

Die Gutachter sprechen im Rahmen der Bewertung zu § 11 StAkkrVO folgende Empfehlung aus:

"Die Hochschule sollte die Qualifikationsziele in Bezug auf die Kompetenzen der Berufsbefähigung in Abgrenzung zum gleichnamigen Studiengang mit dem Abschlussgrad 'Master of Arts' noch stärker herausarbeiten und u. a. auf ihrer Internetseite für diesen Studiengang kommunizieren."

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Außendarstellung des Studiengangs mit Stand 03.09.2025 suggeriert, bei dem Master in Taxation handele es sich um einen Studiengang, der nach persönlicher Präferenz der Studierenden auf Basis identischer Anforderungen mit dem Master of Arts oder dem Master of Laws abgeschlossen werden kann. Vgl. beispielhaft

- Erstmals ab Wintersemester 2025/26 hast Du die Wahl, den Studiengang mit dem rechtswissenschaftlichen Titel Master of Laws (LL.M.) oder dem wirtschaftswissenschaftlichen Titel Master of Arts (M.A.) abzuschließen. (<https://www.taxmaster.de/>)
  
- Unser flexibles berufsbegleitendes TaxMaster-Studium ist auf **deine schnelle Karriere** ausgerichtet. Es beinhaltet die **Teilnahme an der staatlichen Steuerberaterprüfung** und schließt mit dem akademischen Grad eines **Master of Arts in Taxation** ab. Hierbei hast Du die Wahl, ob Du mit dem rechtswissenschaftlichen Master of Laws (LL.M.) oder den wirtschaftswissenschaftlichen Master of Arts (M.A.) abschließen möchtest. (<https://www.taxmaster.de/studium/>)
  
- Gleich, welchen Abschluss (LL.M. oder M.A.) Du wählst, besteht unsere Studiengang aus 7 wissenschaftlichen Modulen. Hinzu kommen die **Master-Thesis** und natürlich der so wichtige **Steuerberater-Lehrgang**. (<https://www.taxmaster.de/studium/>)

Dass es sich um zwei Studiengänge, mit unterschiedlicher Zielgruppe und zumindest graduell unterschiedlichen Qualifikationszielen und Curriculum handelt, ist aus der Darstellung nicht ersichtlich.

Zudem wird ebenfalls mit Stand 03.09.2025 der, erneut falsche, Eindruck erweckt, es könnten ohne weitere Voraussetzungen beide Abschlussgrade erworben werden. Vgl. beispielhaft

- „NEU! 1 Studiengang – bis zu 3 Abschlüsse möglich!“ (<https://www.taxmaster.de/>)
  
- „Deine 3-fach-Option: Doppelmaster und Steuerberater-Titel“ (ebd.)
  
- „Das Beste: es ist sogar möglich, beide Master-Abschlüsse zu erwerben.“ (<https://www.taxmaster.de/studium/>)

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Schluss, dass die Außendarstellung hinsichtlich der Qualifikationsziele, der Studiengangsbezeichnung, des Abschlussgrads- und Abschlussbezeichnung und des Modulkonzepts ein Bild von dem zur Akkreditierung beantragten Masterstudiengang Taxation, LL.M. vermittelt, das nicht ohne weiteres mit der vorliegenden Aktenlage in Einklang gebracht werden kann und mindestens als missverständlich, wenn nicht sogar als irreführend, zu bewerten ist. Dies ist zunächst auf Basis der Vorgaben gemäß §§ 11, 12 Abs. 1 StAkkrVO zu beanstanden. Weiterhin kann der Hochschule nicht attestiert werden, dass die Kooperation zwischen ihr und der Steuerfachschule Dr. Endriss GmbH & Co.KG i.S. der Vorgaben gemäß § 9 Abs. 1 StAkkrVO transparent beschrieben wird. Dies ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats umso kritischer, als es sich hierbei um ein kostenpflichtiges Weiterbildungsprogramm handelt und mit der Außendarstellung um Studierende geworben werden soll. Der Akkreditierungsrat erteilt dazu eine Auflage.

## **II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht**

Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium Anerkennung / Anrechnung (§ 3 Abs. 4 StAkkrVO)

Die Akkreditierungsagentur schlägt im Prüfbericht folgende Auflage vor:

"Die Hochschule muss die Regelungen über die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen auf Studium und Prüfung entsprechend den Vorgaben der Lissabon Konvention formulieren."

Agenturseitig wird beanstandet, dass der Grundsatz der Beweislastumkehr nicht explizit in den Anerkennungsregeln verankert sei. Der Akkreditierungsrat ist der Auffassung, dass Formulierungen wie "Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt [...]" aufgrund der Vorgaben des Verwaltungsrechts inhärent ist, dass ablehnende Bescheide begründet werden müssen und damit die Beweislast bei der Hochschule liegt. Die Auflage wird deshalb nicht erteilt. Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Hochschule ohnehin zusammen mit der Antragstellung eine überarbeitete Studien- und Prüfungsordnung vorlegt, in deren § 23 Abs. 1 die Beweislast der Hochschule explizit benannt wird. Dies erhöht die Transparenz weiter und ist deshalb positiv zu würdigen.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

